

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diocese.

Inhalt: I. Dank des hl. Vaters für den Peterspfennig. II. Pastoral-Conferenz-Fragen pro 1887. III. Theologische Fragen pro 1887. IV. Pfarrforturs-Prüfungen im Jahre 1887. V. Abholung der hl. Cere am Gründonnerstage. VI. Anzeige des Direktorien- und Schematismen-Bedarfes und Vorlage der Seelenstands-Anzeige. VII. Weisung, betr. verlosbare Effecten des Kirchen- und Pfründen-Vermögens. VIII. Weisungen, betr. die Anlage, Verbuchung und Evidenzhaltung der Kollektur-Ablösungs-Kapitalien. IX. Anordnung, bezüglich legitirter Messen. X. Berechnung der Sagisten in der Reserve und Ausfertigung ihrer Trauscheine. XI. Mitwirkung der Matritenführer bei der Evidenzführung, betr. die Landsturmpflichtigen. XII. Empfehlung der Zeitschrift: „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. XIII. Diözesan-Nachrichten.

I.

Dank des hl. Vaters für den Peterspfennig.

Am 31. Jänner d. J. wurde der in der Lavanter Diocese seit April vorigen Jahres eingesamelte Peterspfennig Seiner Heiligkeit dem Papste überreicht.

Der hl. Vater hat diese Liebesgabe huldvollst entgegengenommen, dafür seinen Dank ausgesprochen und mir, wie auch dem Domkapitel, dem gesammten Clerus und allen Gläubigen unserer Diocese den Apostolischen Segen ertheilt; was den Gläubigen von der Kanzel aus bekannt gegeben werden sollte.

II.

Pastoral-Conferenz-Fragen pro 1887.

I.

Pfarrbibliotheken mit der Bestimmung, daß angemessene Bücher den Pfarrseuten ausgeliehen werden, bestehen wohl schon hie und da.

Aber nicht minder erspriechlich wären Dekanats-Bibliotheken zum Entleihen von Büchern an Priester des Dekanates.

Dadurch blieben Priester mit der theologischen Literatur in Contact und würden auch Bücher zum seelsorglichen, praktischen Zwecke zur leihweisen Benützung erhalten.

Wie wären für solche Dekanats-Bibliotheken die Bücher anzuschaffen? Wie die Auswahl der Bücher zu treffen? Wie die Kosten hiefür aufzubringen?

Wie der Gebrauch der Bücher zu controliren, damit nichts davon verloren gehe?

Die Dekanatsbibliothek befände sich selbstverständlich am Sitze des Herrn Dechanten.

II

Der Kirchengesang, d. i. das Singen der Gläubigen (nicht bloß Weniger) beim Gottesdienste, zumal bei der hl. Messe, will, so scheint es, nicht überall recht gedeihen; in einigen Gegenden soll er sogar im Niedergange begriffen sein. Ist dies wirklich so? Was wären die Ursachen hievon und wie wäre denselben entgegen zu wirken?

Welchen Einfluß hätte der Cäcilien-Verein (die s. g. Cäcilianischen Messen) auf den Volksgesang in der Kirche? Ist dessen Einführung wünschenswerth?

Bemerkt wird hiezu, daß die Pastoral-Conferenzen heuer ebenso, wie dies im Jahre 1886 geschah, abzuhalten seien, nämlich in jedem einzelnen Dekanate an dem vom Herrn Dechante zu bestimmenden Tage. Bezüglich der Schluß-Conferenz wird das Nähere rechtzeitig bekannt gegeben werden.

III.

Quaestiones theologicae pro anno 1887.

I.

Quid docet Ecclesia catholica de materia et forma sacramenti poenitentiae?

II.

Quid est „Correctio fraterna?“ Estne officium? Cujus imprimis? Quo modo et quo ordine fieri debet?

III.

Predigt — in deutscher oder slovenischer Sprache — über den Text: „Niemand kann zwei Herren dienen. (Matth. C. 6, V. 24.)

Erster Theil: Wer meint, insbesondere heutigen Tages, zwei Herren, nämlich Gott und der Welt, dienen zu können? Was thun z. B. solche Leute und was führen sie zu ihrer vermeintlichen Entschuldigung oder Selbstberuhigung gewöhnlich an?

Zweiter Theil: Das Widersinnige und Verderbliche solchen Irrthums werde nachgewiesen.

Anmerkung: Nur der erste Theil ist ganz auszuarbeiten; der Eingang, zweite Theil und Schluß nur zu skizziren.

Diese theologischen Fragen sind von allen nach bezüglichen Vorschriften verpflichteten Diözesan-Priestern schriftlich zu beantworten, respective auszuarbeiten, und sind die Elaborate innerhalb des hiefür anberaumten Termines dem betreffenden f. b. Dekanalamte einzuschicken.

IV.

Pfarrkonkurs-Prüfungen.

Die gewöhnlichen alljährlichen zwei allgemeinen Pfarrkonkurs-Prüfungen werden im Jahre 1887 und zwar die Eine am 3., 4. und 5. Mai, die Andere aber am 30. und 31. August und am 1. September in der F. B. Residenz zu Marburg stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Pfarrkonkurs-Prüfung sind durch das F. B. Dekanalamt wenigstens 14 Tage vor der Prüfung an das F. B. Ordinariat vorzulegen.

V.

Die Abholung der hl. Oele

hat wie gewöhnlich am Gründonnerstage in der F. B. Ordinariats-Kanzlei daselbst zu geschehen. Die Oelgefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen.

VI.

Der Bedarf an Direktorien und Schematismen pro 1888

ist unter gleichzeitiger Vorlage der Ausweise über die Seelenzahl der unterstehenden Seelsorgestationen von den F. B. Dekanälämtern bis Ende Juli anher vorzulegen.

VII.

Weisung betreffend verlosbare Effekten des Kirchen- und Pröviden-Vermögens.

Anlässlich eines besonderen Falles, wo eine Pfründe, welche Kollekturs-Ablösungsgelder in verlosbaren Pfandbriefen angelegt hatte, bei der Einlösung der Pfandbriefe eine Kapitalseinbuße aus dem Grunde erlitten hatte, weil sie die Verlosung der respektiven Pfandbriefe nicht wahrgenommen und von den

verlosten Pfandbriefen noch Coupon's zur Einlösung gebracht hat, was nicht mehr hätte geschehen sollen, weil mit der Verlosung die weitere Zinsenzahlung eingestellt wird, hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei mit Reskript ddo. 11. Oktober v. J. J. 20.925, das Ersuchen anher gestellt, „die Kirchen- und Pfründen-Vorstellungen anzuweisen, im Falle als sich im Kirchen- oder Pfründenvermögen verlosbare Effekten befinden sollten, den Eintritt jeder Verlosung genauest wahrzunehmen und zur Anmeldung zu bringen, da die weitere Verzinsung verlosteter Werthpapiere aufhört“. Werden nämlich Coupons eines bereits verlostes Werthpapiere noch weiter behoben, so wird der Werth der illicite realisirten Coupons bei der feinerzeitigen Einlösung des Werthpapiere vom Kapitale abgeschrieben.

VIII.

Weisung betreffend die Anlage, Verbuchung und Evidenthaltung der Kollektur-Ablösungs-Kapitalien.

Im Konferenz-Schlußprotokolle vom J. 1876 wurden unter Berücksichtigung der Wünsche und Ansichten des hochwürdigen Diöcesan-Klerus die Grundsätze in Betreff der Behebung, Anlage, Verbuchung und Evidenzhaltung der Kollektur Ablösungs-Kapitalien und Zinsen festgestellt.

Das Ordinariat findet sich veranlaßt, die hochwürdigen Herren Seelsorger insbesondere auf nachstehende Anordnungen, unter theilweiser Ergänzung derselben, aufmerksam zu machen.

1. Die Pfarrämter haben bis zur Vollenziehung der Ablösungs-Kapitalien alljährlich spätestens bis Ende Jänner die Ausweise über die Behebungen und Anlagen des letztverflohenen Jahres, in Betreff der Behebung **belegt mit den steuerämlichen Zahlungsbögen** und in Betreff der Anlage belegt mit den Schlußzetteln beim Ankauf von Staatspapieren, und den respektiven Ordinariats-Bewilligungen bei anderweitigen Glocirungen und Verwendungen beim Dekanal- amte zur weiteren Vorlage einzureichen; beim Dekanal- amte deshalb, damit dieses die Ergänzung unvollständiger Ausweise zu veranlassen vermöge.

2. Die Dekanalämter werden im Laufe des Monats Februar die gesammelten Ausweise sammt Beilagen dem Ordinate vorlegen, die rückgelangenden vidirten Ausweise wieder den Pfarrämtern zumitteln und die Vollziehung der vom Ordinate etwa ertheilten Aufträge überwachen.

3. Bei der jährlichen Dekanatsvisitation werden die hochwürdigen Herren Dekane an der Hand der Ablösungsausweise die Kirchentassa auch in der Richtung skontrolliren, ob die in den Ausweisen angeführten Anlage-Dokumente: Staatspapiere, Privatschuldbriefe, Kaufverträge, Sparkassabüchel u. s. w. vollständig vorhanden seien, und im Visitationsprotokolle ausdrücklich anmerken, ob der Kassabefund mit den Ausweisen übereingestimmt habe.

4. Damit sich die Bezugsberechtigten: Kapläne, Organisten u. s. w. über verzögerte Einleitung der Verzinsung nicht mit Grund beschweren können, wird angeordnet, daß jeder behobene Betrag sofort der Verzinsung zuzuführen sei; was derzeit leicht möglich ist, weil am Sitze eines jeden Steueramtes, wenn schon nicht eine Spar- oder Vorschußkassa, so doch gewiß eine Postsparkassa vorhanden ist.

Die Postsparkassen gewähren zwar nur eine 3% Verzinsung, dafür aber andere sehr werthvolle Begünstigungen. Die Verzinsung beginnt sofort nach der Einlage; das Hauptsparkassenamt in Wien besorgt, sobald sich der erforderliche Betrag (z. B. 100 fl.) angesammelt, je nach Wunsch und Angabe, gegen eine mäßige Provision den Ankauf von Staatspapieren jeder Art, behält dieselben in deposito, behebt und verrechnet die Coupons, und besorgt, wenn sich mehrere Obligationen z. B. à 100 fl. angesammelt, hiefür eine einzige vinkulirte Obligation unentgeltlich; zudem sind alle Korrespondenzen und Zusendungen portofrei. Nähere Auskünfte ertheilen die respektiven Postämter.

5. Weil manche Steuerämter die einlaufenden Kapitals- und Zinsbeträge sogar monatlich erfolgen, so können die entfernteren Pfarrer, um Zeit und Kosten zu ersparen, den Pfarrer am Sitze des Steueramtes bevollmächtigen, die monatlichen oder vierteljährigen Anweisungen zu beheben und die Kapitalsbeträge gleichzeitig in der Postsparkassa anzulegen. Es ist gewiß, daß kein Pfarrer seinem Amtsbruder diesen kollegialen Dienst versagen werde.

6. Nur Ablösungskapitalien derselben Kategorie dürfen auf Einen Schuldbrief dargeliehen, oder in Eine Staatsobligation zusammengezogen werden; also für die Pfarrpfünde besonders, für die Kaplanei besonders u. s. w. Ebenso sind auch Ausweise gesondert (für die Pfünde, Kaplanei u. s. w. zu führen.

7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß eine doppelte Kapitalanlage zu unterscheiden sei: die zeitweilige (in der Postsparkasse u. s. w.) und die feste oder dauernde (in Staatspapieren, Privat-schuldbriefen, angekauften Grundstücken u. s. w.).

8. Weil die bisher bestandenen Blanquetten schon auszugehen beginnen, so werden gleichzeitig neue verbesserte Blanquetten mit erläuternden Anmerkungen in Druck gelegt, welche in der F. V. Ordinariatskanzlei à 3 kr. per Stück erhältlich sein werden.

9. Bei jedem Dekanalamte erliegt beispiehalber eine bis zur Vollenzahlung des Ablösungs-kapitals nach allen Rubriken vollständig ausgefüllte Tabelle, woselbst sie zur leichteren Orientirung bei currenten Eintragungen von Jedermann eingesehen werden kann.

10. Sobald das Ablösungs-Kapital Einer Kategorie (für den Pfarrer, den Kaplan u. s. w.) voll eingezahlt und fest angelegt sein wird, wird die specielle Weisung erfolgen, wie die Eintragung und Verrechnung in der Kirchenrechnung und im Kircheninventar bei Kirchenkollekturen (Kaplan, Organist, Messner) oder im Pfündeninventar bei Pfündenkollekturen zu bewerkstelligen sei.

IX.

Anordnung bezüglich legitirter hl. Messen.

Es werden jetzt häufig anstatt förmlicher, fortdauernder Messenstiftungen, durch Vermächtnisse oder letztwillige Anordnungen Current- hl. Messen zur Persolvirung legit.

Diesbezüglich findet das Ordinariat hiemit zu verfügen:

1. Wenn ein den Betrag von fünfzig Gulden ö. W. übersteigendes Messen-Legat (nicht Stiftung) gemacht wird, — sonst nicht — und wenn die Widmung des Legates auf die Kirche (Pfarr- oder Filial-kirche) lautet (also nicht ad personam des Seelsorgers gemacht ist), so ist darüber eine einfache Acceptationsurkunde, unterfertigt vom Herrn Pfarrer (Kurat) und von den beiden Kirchenpröpsten an das F. V. Ordinariat einzusenden, welches dieselbe vidiren und zur Hinterlegung in der Kirchentassa zurückschicken wird.

2. Wenn der legitirte, und wie oben gesagt, auf die Kirche lautende Betrag für Zahlung von Current hl. Messen Einhundert Gulden erreicht oder übersteigt, so ist derselbe in eine Spar-, Postspar- oder Vorschusskasse zu legen; daraus ist successive der Stipendienbetrag für bereits persolvirte hl. Messen zu entnehmen; die Zuterressen aber, welche sich selbstverständlich immer vermindern, sind der Kirche, in welcher die hl. Messen gelesen werden, zu verabfolgen.

3. Jedes den Betrag von 50 fl. erreichende oder übersteigende Messenlegat ist in der mit den respectiven Dokumenten zu belegenden Kirchenrechnung in der Rubrik „Legate“ in Empfang zu stellen, und in der Rubrik „Verschiedene Auslagen“ allmählig zu beausgaben. Nach Vollzug des Legates sind die anerlaufener Zuterressen in der Rubrik „Verschiedene Empfänge“ als der Kirche verabfolgt in Empfang zu stellen.

4. Damit insbesondere für den Fall, wenn ein Pfündner übersetzt wird, oder mit Tod abgeht, der Nachfolger mit Gewißheit weiß, wieviel von den zur Kirche legitirten hl. Messen, er, d. i. neue Pfündner, noch zu persolviren habe, erscheint es sehr zweckmäßig, daß jeder Pfündner sogleich nach Erhalt des legitirten ganzen Messenbetrages in dem Messenverzeichnisse alle zu persolvirenden hl. Messen vorschreibe, nämlich jede Messe auf einer eigenen Zeile, sammt dem Stipendienbetrage (für Eine stille hl. Messe in der Pfarr-kirche Einen Gulden). Sobald er eine hl. Messe liest, trägt er deren Persolvirung mit Angabe des Tages ein.

Bei einer Veränderung in der Person des Pfündners muß der so eben erwähnte Messenbogen zurückgelassen werden, so wie dies mit dem Verzeichnisse über die Messen-Stiftungen zu geschehen hat.

Die Titl. Herren Dechante werden bei ihren Dekanats-Visitationen auch von dem Vollzuge dieser gegenwärtigen Verfügung sich die Ueberzeugung verschaffen.

X.

Verehelichung der Gagisten in der Reserve und Ausfertigung ihrer Trauscheine für die militärische Evidenthaltung.

Indem die mittels Circular-Berordnung des k. k. Reichskriegs-Ministeriums vom 24. Juli 1881, Z. 3864 zur Ausgabe gelangte „Evidenz-Vorschrift“ II. Theil betreffend die Gagisten in der Reserve unter Rücksichtnahme auf die durch den Nachtrag (publicirt im Normal-Berordnungs-Blatte 35, für das stehende Heer) in den Paragraphen 30, 39, 42 und 43 eingetretenen Abänderungen durch das steierm. Landes-Gesetz- und Berordnungs-Blatt, Stück XXVI. des Jahres 1886, kundgemacht wurde, so werden über Ersuchen, ddo. 11. November 1886, Z. 22523 der k. k. Statthalterei in Graz die Matrikenführer von der Bestimmung des § 40 der in Rede stehenden Evidenz-Vorschrift betreffend die Verehelichung der Gagisten in der Reserve und die Ausfertigung von Trauscheinen für die militärische Evidenthaltung zur genauen Darnachachtung hiemit verständigt. Der fragliche § 40 lautet:

Verehelichung.

„Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die Gagisten in der Reserve rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im Heere oder in der Kriegs-Marine.“

„Gagisten in der Reserve haben ihre erfolgte Verehelichung sogleich unter Anschluß des Trauscheines*) dem evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando anzuzeigen, welches den Trauschein zur Ergänzung des Grundbuchsblattes, dann der sonstigen Personal-Documente, sowie der Rang- und Eintheilungsliste fallweise dem Standeskörper, beziehungsweise dem General- (Militär-)Commando oder dem Hafens-Admiralate übermittelt.“

*) Die beizulegenden Trauscheine unterliegen der Stempelpflicht und Ausfertigungsgebühr nicht, es ist jedoch bei deren Ausstellung von Seite des Matrikenführers der Zweck der Urkunde an jener Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung“ ersichtlich zu machen. Werden Abschriften allgemein gültiger Trauscheine mitgebracht, so kommt denselben die Stempelfreiheit nicht zu. Solche Abschriften müssen auch legalisirt sein.

XI.

Die Verordnung vom 19. Jänner 1887 (R.-G.-Bl. II. Jahrg. 1887) des Ministeriums für Landesvertheidigung enthält in ihrem II. Abschnitte über Evidenz der Landsturmpflichtigen folgende die Matrikenführer betreffende Vorschrift:

§ 7.

Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidenzführung.

Die Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen besteht:

- a) in der alljährlichen Verfassung der Auszüge aus den Tauf-, beziehungsweise Geburtsregistern über die in das landsturmpflichtige Alter tretende Jünglinge und Uebergabe dieser Auszüge an die Gemeindevorstellungen, und
- b) in der fallweisen Verfassung der Auszüge aus den Sterberegistern über Sterbefälle der Landsturmpflichtigen und Einsendung dieser Auszüge an die politischen Bezirksbehörden.

Ad a) Die Bestimmungen über die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind im § 8 enthalten.

Ad b) In Sterbefällen landsturmpflichtiger Personen hat der Matrikenführer den Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche der Sterbefall vorgekommen ist, einzusenden.

Besteht in Betreff der Landsturmpflicht eines Verstorbenen ein Zweifel, insbesondere wenn ein im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandener Staatsbürger nicht in seiner heimatzuständigen Gemeinde gestorben ist, so hat die Einsendung des Auszuges aus dem Sterberegister gleichfalls zu geschehen. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Sterbefälle von in Tirol und Vorarlberg Heimatzuständigen und ungarischer Staatsbürger.

N. Mungar
er. J. P.

Die Einsendung des Auszuges aus dem Sterberegister darf nur unterbleiben, wenn der Sterbefall in der Heimatgemeinde des Verstorbenen vorgekommen ist und der Matrikenführer sichere Kenntniss erlangt hat, daß der Verstorbene nicht landsturmpflichtig war, beziehungsweise in der Sturmrolle nicht eingetragen ist.

Diese Vorschrift wird den Matrikenführern über Ersuchen der k. k. Statthalterei in Graz ddo. 31. Jänner 1887, Z. 2176 hierin mitgetheilt mit dem Auftrage, die oben sub lit a geforderten Auszüge aus den Geburtsregistern (siehe Lavant. Kirchl. Verordnungsblatt Nr. VI., S. 20 u. w.) alljährlich und die sub lit b angeordneten Auszüge aus den Sterberegistern fallweise genauestens auszufertigen und an die betreffenden politischen Behörden abzugeben.

XII.

Anempfehlung der Zeitschrift

„Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienser-Orden“

Die Wohllehrwürdige Diöcesan-Geistlichkeit wird auf die in vier jährlichen Heften erscheinenden „Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden“ aufmerksam gemacht. Diese Zeitschrift, welche außer gediegenen Aufsätzen geschichtlichen und sonst allgemein wissenschaftlichen Inhaltes auch Referate und Kritiken über neueste literarische Werke, zunächst auf dem Gebiete der Theologie, enthält, und im katholischen Geiste geschrieben ist, kann bestens empfohlen werden.

Die Redaction befindet sich im Benediktinerkloster Raigern bei Brünn; alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an gegen den Pränumerationsbetrag jährlicher 3 fl. 50 kr.

XIII.

Diöcesan-Nachrichten.

Instituiert wurden als Pfarrer die Herren: Anton Ostrožnik auf die Pfarre St. Jakob in Pameč, Michael Korošec auf die Pfarre St. Helena in Lač, Josef Sorglechner auf die Pfarre St. Maria in Birkoviz und Josef Kočvar auf die Pfarre St. Kreuz in Trofin.

Angestellt wurden die Herren: P. Rudolf Vagaja, Benediktiner-Ordenspriester des Stiftes Admont als Pfarrvikar zu St. Andra in Bitschein, Josef Valenčak als Pfarrprovisor zu St. Simon und Judas in Pernizen und Vinzenz Baumann als Pfarrprovisor zu St. Martin an der Pač.

Gestorben sind die Herren: Bartholomäus Cocej, Pfarrer zu St. Martin a. d. Pač am 2. Februar, 63 Jahre alt, und Mathias Goršič, Kaplan zu St. Veit bei Ponikl, im Spital der barmherzigen Brüder zu Graz, am 21. Februar, 37 Jahre alt.

Unbesetzt sind geblieben: Die 1. Kaplansstelle zu Altemarkt, dann die Kaplansstellen zu St. Veit bei Ponikl, zu St. Martin an der Pač, und zu Videm.

H. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg

am 28. Februar 1887.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.